

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 324

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 27. März 2025 sucht Herr Bernd Bergen Rechtsanwalt Helmut Scholl in dessen Kanzlei in (...) München, Candidstraße 288, auf und erklärt Folgendes:

„Herr Rechtsanwalt, ich brauche ihre Hilfe u.a. wegen der Kündigungsschutzklage eines – hoffentlich ehemaligen – Mitarbeiters meiner Firma. Ich bin der Alleininhaber eines Kurierdienstes in der Pharmabranche mit Sitz in der Candidstraße 14 in München. Wir befördern Arzneimittel, teilweise Eilaufträge für kleine Mengen, teilweise auch größere Lieferungen, zu den Apotheken und handeln dabei meist im Auftrag der Hersteller oder Großhändler. Ich habe derzeit acht Beschäftigte. Ein Betriebsrat besteht nicht.

Meine Firma ist von Herrn Tom Rivus mit einer unberechtigten Klage gegen eine von mir ausgesprochene Kündigung seines Arbeitsverhältnisses überzogen worden. Die Klage wurde mir am 17. März 2025 zugestellt.

Gekündigt habe ich aus ganz eindeutigen Gründen. Meines Erachtens liegt ein klarer Fall von Vertrauensbruch vor. Der Kläger hatte zwei Verkehrsunfälle in verhältnismäßig kurzer Zeit verschuldet, aber das hätte ich ihm evtl. noch durchgehen lassen, wenn ich überzeugt sein könnte, dass das ein dummer Zufall war und es künftig nicht mehr vorkommt. Nun bin ich mir aber fast sicher, dass das damals sogar Absicht war.

Zunächst hatte er am 22. Juni 2024 infolge Vorfahrtsmissachtung mit einem Dienstfahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet. Damals habe ich ein paar harte Worte mit ihm gesprochen, im Übrigen aber nichts unternommen, denn er war schon ein paar Jahre bei uns und war zuvor unfallfrei gefahren – was ja wirklich nur wenige schaffen, die den ganzen Tag hinter dem Lenkrad sitzen.

Dann aber verursachte der Kläger Rivus am 6. Dezember 2024 gegen 8.00 Uhr erneut einen Verkehrsunfall. Er fuhr mit einem Dienstfahrzeug, einem VW Passat TDI Kombi in der Holbeinstraße auf einen vor einer roten Verkehrsampel haltenden, von einem Herrn Gianni Kindlich gesteuerten BMW Geländewagen auf. Meine Haftpflichtversicherung, die Axa AG, regulierte später den Schaden am Fremdfahrzeug in Höhe von 6.350 Euro, aber auf die Höhe meiner Versicherungsprämien hat das natürlich Einfluss. Ich weiß auch nicht, ob die nach den neuesten Erkenntnissen – dazu gleich – die Auszahlung wieder von mir zurückfordern können. Außerdem ist der alte Passat, den Herr Rivus fuhr, ein wirtschaftlicher Totalschaden, weil die Reparatur des Wagens, der nur noch etwa 2.500 € wert war, nicht mehr lohnt. Da er aber kurioserweise noch fahrtüchtig ist, haben wir ihn immer noch im Einsatz.

Da ich davon ausging, dass Herr Rivus sich idiotisch angestellt haben muss, nachdem er erst kurz zuvor den anderen Unfall hatte, habe ich ihn am 9. Dezember 2024 schriftlich abgemahnt. Dass hinter der Sache mehr als Dummheit oder Leichtsinn stecken könnte, habe ich damals nicht geahnt.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 324 / Sachverhalt Seite 2 -

Am 20. Dezember 2024 rief mich ein Mitarbeiter der Axa AG, ein Herr Reiner Rockford, an und äußerte den Verdacht, Herr Rivus würde möglicherweise vorsätzlich und in bewusstem Zusammenwirken mit Unfallgegnern Verkehrsunfälle herbeiführen. Das Computerprogramm der Versicherung habe Alarm geschlagen. Infolge der zweifachen Schadensverursachung durch Herrn Rivus hatte es offenbar die beiden Unfallgegner überprüft und angegeben, dass beide von den Ermittlern der Axa AG einem bestimmten Betrügering zugeordnet wurden. Man habe aber zu wenig für ein strafrechtliches Vorgehen in der Hand. Man bat mich, ich möge Herrn Rivus „genauer im Auge behalten“. Da auch ich der Auffassung war, dass die konkreten Verdachtsmomente zu dünn für eine Kündigung waren, unterließ ich diese zunächst und knöpfte ihn mir nur verbal vor.

Doch dann änderte sich plötzlich die Lage: Am 2. Februar 2025 wurde ich von einem Herrn Stefan Derrick, einem Ermittler der Kriminalpolizei, aufgesucht und als Zeuge zu den beiden Unfällen vernommen. Der Ermittler teilte mir mit, eine Frau Olga Kindlich führe gegen ihren in Trennung lebenden Ehemann infolge von dessen unpünktlicher Unterhaltszahlungen einen „Rosenkrieg“. Sie habe ihn angezeigt und behauptet, dieser habe in den letzten Jahren mehrere Unfälle mit zuvor notdürftig reparierten Fahrzeugen mit Dritten abgesprochen. Der Name des Herrn Rivus sei dabei ausdrücklich genannt worden. Sie persönlich habe eine Geldübergabe an Herrn Rivus beobachtet.

Am 3. Februar 2025 führte ich ein Personalgespräch mit dem Kläger durch und hörte ihn dabei zu dem Verdacht an, vorsätzlich zu meinem Schaden bzw. dem der Versicherung Verkehrsunfälle herbeigeführt zu haben. Zusätzlich hatte ich die Vorwürfe in einem Schreiben formuliert und dieses ihm übergeben. In dem Schreiben forderte ich ihn gleichzeitig auf, bis zum 16. Februar 2025 Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen.

Nachdem bis 17. Februar 2025 keine Erklärung des Herrn Rivus eingegangen war, fertigte ich eine schriftliche Kündigungserklärung und beauftragte noch am selben Tag meine Mitarbeiterin Tanja Tack damit, sie ihm zu bringen. Diese übergab sie, wie in der Klageschrift geschildert, an den jetzigen Kläger.

Seine Zahlungsklage halte ich schon deswegen für unberechtigt, weil er nach dem Tag der Übergabe der Kündigung – bis dahin habe ich bezahlt – nicht mehr gearbeitet hat.

In jedem Fall habe ich auch eine Gegenforderung, die sie unbedingt berücksichtigen müssen. Auf welchem prozessualen Wege das am besten zu bewerkstelligen ist, werden Sie selbst besser beurteilen können als ich.

Diese Gegenforderung lautet auf Rückzahlung des Gehalts für zwei Arbeitstage, nämlich den 18. November 2024 und 19. November 2024. Also geht es um insgesamt 320 €, nämlich acht Stunden pro Tag mal 20 € Stundenlohn.

Der Kläger war ab dem Montag, dem 7. Oktober 2024 wegen eines – wie er selbst gegenüber meiner Büromitarbeiterin Tanja Tack angab – Bandscheibenvorfalls für längere Zeit arbeitsunfähig krankgeschrieben. Insgesamt ging es dabei um sechs Wochen. Der letzte Arbeitstag, für den diese Krankmeldung wegen der Bandscheiben durch den Orthopäden des Klägers galt, war also der Freitag, der 15. November 2024.

Allerdings sandte der Kläger am Montag, 11. November 2024 eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Urologen, die bis einschließlich Dienstag,

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 324 / Sachverhalt Seite 3 -

19. November 2024 lief. Gegenüber Frau Tack gab er unaufgefordert an, dass er eine „böse Sache an der Prostata“ habe; sie solle froh sein, dass sie kein Mann ist.

Ich wusste von diesen Details damals nichts. Meines Erachtens hatte er doch aber für die zwei Tage keinen Zahlungsanspruch gegen mich mehr, weil der Entgeltfortzahlungsanspruch doch nur für sechs Wochen gilt, oder? Frau Tack, die für die Gehaltsabrechnungen zuständig ist, gewährte ihm jedenfalls am jeweiligen Monatsende für die gesamte Zeit Entgeltfortzahlung. Sie sagt, Herr Rivus sei kurz vor Fälligkeit der Lohnzahlung bei ihr im Büro gewesen und habe sie aufgefordert, ungekürzt zu bezahlen, weil die Zeitbegrenzung für die Lohnfortzahlungspflicht bei Erkrankungen für jede einzelne Krankheit neu laufe; dies habe ihm ein fachkundiger Bekannter erzählt. Da sie mich zu dieser Zeit nicht einschalten wollte, weil ich unterwegs war, um über einen für die Firma wichtigen Vertrag mit einem Kunden zu verhandeln, erklärte sie ihm, dass die Zahlung bezüglich dieser zwei Tage nur unter Vorbehalt erfolge; er müsse mit einer späteren Gehaltskürzung rechnen, wenn seine Aussage nicht zutreffend sei. Aber vor lauter Stress kamen wir bisher nicht dazu, es klären zu lassen.

Einen Abzug beim Gehalt für den Monat Februar 2025 wollten wir jetzt ohne Klärung der Rechtslage nicht einfach vornehmen, aber da waren wir wohl übervorsichtig.

Wenn möglich, sollten Sie daher diese Rückforderung im anhängigen Rechtsstreit berücksichtigen. Da Herr Rivus nach seinem Arbeitsvertrag pro Stunde 20 € brutto verdient, geht es um 320 €.“

Herr Bergen übergibt Rechtsanwalt Scholl einige Schriftstücke (vgl. Anlagen). Nach deren Durchsicht durch Rechtsanwalt Scholl gibt Herr Bergen auf Nachfrage noch folgende Antworten:

„Ja, das Kündigungsschreiben, das Herr Rivus bekommen hat, war mit einer Originalunterschrift versehen. Die Angaben, die der Kläger Rivus zu seinem Arbeitsvertrag und zu seinen persönlichen Verhältnissen macht, sind dem Grunde nach zutreffend. Er ist verheiratet, hat meines Wissens aber keine Kinder.“

Herr Bergen unterzeichnet eine Prozessvollmacht für das Verfahren. Außerdem unterzeichnet er eine Bestätigung, dass er auf die Kostenfolgen von § 12a ArbGG hingewiesen wurde und darauf, dass die Gebühren sich nach dem Streitwert richten.

Rechtsanwalt Scholl erläutert Herrn Bergen, dass der Kläger im Hinblick auf einen etwaigen Rückforderungsanspruch wegen der Entgeltfortzahlung möglicherweise den sog. Einwand der Entreicherung geltend machen könnte und dass die Erfolgchancen bzw. die Anwendbarkeit eines solchen Einwands derzeit nicht vorhersehbar seien. Herr Bergen stimmt ausdrücklich zu, dieses Risiko eingehen zu wollen.

Weiterhin nennt Herr Bergen für den Fall, dass diese als Zeugin benötigt werde, die Adresse von Tanja Tack in der Linastraße 24, (...) München. Von Herrn Reiner Rockford nennt er die Anschrift der Axa AG in der Lindwurmstraße 44, (...) München.

Anlage 1:

Jürgen Kirchner
Rechtsanwalt
Buchnerstraße 60
(...) München

München, 6. März 2025

An das
Arbeitsgericht München
(...) München
per beA

In dem Rechtsstreit

Tom Rivus, Buchnerstraße 12, (...) München

gegen

Bernd Bergen, Candidstraße 14, (...) München

Az.: 3 Ca 845/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Kläger vertrete und stelle folgende Anträge:

1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 17. Februar 2025 aufgelöst wurde, weder durch die fristlose Kündigung noch durch die hilfsweise ordentliche Kündigung zum 30. April 2025.
2. Der Beklagte wird verurteilt, 1.440 € brutto an den Kläger zu bezahlen.

Für den Fall des Erfolgs der Klage in Ziffer 1. stelle ich weiterhin folgenden Antrag:

3. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien weiterhin fortbesteht.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem wohl nicht entgegen.

Begründung:

Der Kläger (geboren am 14. Mai 1993) arbeitet aufgrund Arbeitsvertrages vom 12. Februar 2019 seit Anfang März 2019 als Fahrer in dem Betrieb des Beklagten, der einen Kurierdienst in der Pharmabranche betreibt.

Der Kläger ist vollzeitbeschäftigt mit offiziell 40 Stunden wöchentlich und verdient pro Stunde 20 € brutto. Der Beklagte beschäftigt derzeit acht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat besteht nicht.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 324 / Sachverhalt Seite 5 -

Dem Kläger wurde durch Schreiben vom 17. Februar 2025, zugegangen durch Übergabe am selben Tag, fristlos, hilfsweise ordentlich zum 30. April 2025 gekündigt.

Die Kündigung ist vollständig unwirksam. Sie stützt sich auf eine angebliche Straftat, die der Kläger nicht begangen hat.

Überdies wäre das Kündigungsrecht auch wegen verspäteter Ausübung entfallen, weil der Beklagte sich auf einen bloßen Verdacht stützt, dieser Verdacht bei ihm aber bereits durch einen Hinweis seiner Kfz-Haftpflichtversicherung am 20. Dezember 2024 entstanden sein musste. An eben diesem Tag hatte der Beklagte den Kläger nämlich auf seinen an den Haaren herbeigezogenen Verdacht hingewiesen und ihn in ein fruchtloses Streitgespräch über die Verdachtsmomente verwickelt.

Beweis: Zeuge N.N. (Mitarbeiter der Versicherung des Beklagten; wird im Streitensfalle recherchiert); Parteieinvernahme von Kläger und Beklagtem.

Außerdem war der Kläger vor dem Tag, an dem er die Tat, die die Kündigung begründen soll, begangen haben soll, noch nicht abgemahnt worden.

Stattdessen hat der Beklagte am 9. Dezember 2024 eine Abmahnung wegen genau desselben Verkehrsunfalls ausgesprochen, auf den er nun die Kündigung stützt. Dies stellt einen untauglichen plumpen Versuch der Umgehung des Grundsatzes vom Vorrang der Abmahnung dar. Stattdessen ist die Abmahnung als Verzicht auf die Kündigung auszulegen und ergibt damit einen eigenständigen Unwirksamkeitsgrund.

Die Leistungsklage stützt sich auf Gehaltszahlung (Verzugslohn) für die Zeit nach dem 17. Februar 2025 bis Ende des Monats Februar 2025.

Bei der Gehaltsabrechnung und Zahlung für diesen Monat hat der Beklagte, weil er fälschlich von der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung ausging, die nach diesem Kündigungstermin noch verbliebenen Arbeitstage dieses Monats nicht bezahlt, sondern das Arbeitsentgelt nur bis einschließlich 17. Februar 2025 geleistet.

Daraus ergibt sich bisher eine Forderung von (160 € [acht Stunden mal 20 €] mal neun Arbeitstage =) 1.440 € brutto.

Der ergänzend gestellte allgemeine Feststellungsantrag in Ziffer 3. resultiert aus der Befürchtung, dass der Beklagte weitere Kündigungserklärungen nachschieben könnte. Der Antrag wird später an die Umstände angepasst, also entweder zurückgenommen oder „punktualisiert“ werden.

Jürgen Kirchner
Rechtsanwalt

Zeitgleich mit der Zustellung der Klage war dem Beklagten am 17. März 2025 eine Ladung zur Güteverhandlung für den 21. Mai 2025 zugestellt worden (Az. 3 Ca 845/25).

Anlage 2 (eine Kopie):

Bergen Kurierdienste
Inhaber Bernd Bergen
Candidstraße 14
(...) München

Herrn
Tom Rivus
Buchnerstraße 12
(...) München

München, den 9. Dezember 2024

Abmahnung

Sehr geehrter Herr Rivus,

hiermit sehen wir uns veranlasst, Sie wegen schwerwiegender Sorgfaltspflichtmissachtung bei Ausübung Ihrer Tätigkeit als Lieferfahrer abzumahnern.

Sie haben durch Ihr Verschulden nun bereits den zweiten Verkehrsunfall innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit verursacht. Die finanziellen Folgen für den Betrieb sind Ihnen sehr gut bekannt.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihrer Tätigkeit sorgfältiger und konzentrierter nachgehen müssen und dass Ihnen im Wiederholungsfalle die Kündigung droht.

Bernd Bergen

Anlage 3 (eine Kopie):

Bergen Kurierdienste
Inhaber Bernd Bergen
Candidstraße 14
(...) München

Herrn
Tom Rivus
Buchnerstraße 12
(...) München

München, den 3. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Rivus,

Sie werden beschuldigt, vorsätzlich zu meinem Schaden bzw. dem der Versicherung Verkehrsunfälle herbeigeführt zu haben.

hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 324 / Sachverhalt Seite 7 -

Zumindest für einen Fall, den „Unfall“ vom 6. Dezember 2024, gibt es hierfür auch schlagende Indizien:

Laut Kriminalkommissar Stefan Derrick von der Kripo München existiert eine Anzeige von Frau Olga Kindlich gegen ihren in Trennung lebenden Ehemann Gianni Kindlich.

Frau Kindlich behauptet, ihr Mann habe in den letzten Jahren mehrere Unfälle mit zuvor notdürftig reparierten Fahrzeugen mit Dritten abgesprochen. Sie hat Ihren Namen im Zusammenhang mit dem Unfall vom 6. Dezember 2024 ausdrücklich genannt, Sie als einen regelmäßigen Bekannten ihres Mannes bezeichnet und v.a. behauptet, persönlich eine Bargeldübergabe von ihrem Mann an Sie beobachtet zu haben.

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, die gegen Sie erhobenen Vorwürfe auszuräumen.

Nachdem Sie im heutigen persönlichen Gespräch davon nicht Gebrauch machten, setze ich Ihnen hiermit eine Frist zur Stellungnahme bis zum 16. Februar 2025 (einschließlich). Sollte ich bis dahin nicht von Ihnen gehört haben, sehe ich mich veranlasst, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Bernd Bergen

Anlage 4 (eine Kopie):

Bergen Kurierdienste
Inhaber Bernd Bergen
Candidstraße 14
(...) München

Herrn
Tom Rivus
Buchnerstraße 12
(...) München

München, den 17. Februar 2025

Kündigung

Sehr geehrter Herr Rivus,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis wegen des schwerwiegenden Verdachts vorsätzlicher Beschädigung von Betriebsmitteln und Betrugs fristlos, hilfsweise ordentlich zum 30. April 2025. Die genaueren Gründe sind Ihnen ausreichend bekannt.

Bernd Bergen

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 324 / Sachverhalt Seite 8 -

Am 3. April 2025 bekam Rechtsanwalt Scholl Akteneinsicht in die Akten des Strafverfahrens gegen Tom Rivus, Gianni Kindlich u.a. (Az.: 155 Js 888/25). Er fertigte sich dabei nachfolgende Fotokopie des Protokolls über die Vernehmung der Frau Olga Kindlich.

Polizeipräsidium München
- Kommissariat 66 -

München, den 24. Januar 2025

Es erscheint Frau Olga Kindlich, Ohmstraße 75, (...) München, 48 Jahre alt. Sie gibt nach Belehrung zu Protokoll:

„Ich möchte Anzeige erstatten gegen meinen Noch-Ehemann Gianni Kindlich, Nibelungenstraße 275, (...) München.

Ich lebe von ihm seit drei Wochen getrennt, seit ich ihn mit unserer 17jährigen Putzfrau im Bett erwischt habe. Er ist nicht nur ein säumiger Unterhaltszahler, sondern auch ein ganz schlimmer Betrüger.

Ich hatte mich schon immer gewundert, wo er das viele Geld her hat, aber er hatte es immer damit begründet, dass er ein bisschen geerbt habe und außerdem ein erfolgreicher Geschäftsmann sei. Er habe viel mit Autos zu tun, da könne man v.a. grenzüberschreitend ganz tolle Geschäfte machen. Er war deswegen oft in Russland und Moldawien.

Ich hätte ahnen müssen, dass da etwas faul ist, denn gelernt hat er eigentlich nur Automechaniker. Dazu betrieb er hier neben seiner Wohnung in der Nibelungenstraße in München eine kleine Autowerkstatt. Irgendwann kam mir komisch vor, dass er öfters mit Fahrzeugen, die er gerade für irgendjemanden repariert hatte, losfuhr und mit neuen Blechschäden zurückkam. Teilweise wurden die Fahrzeuge dann abgeschleppt, teilweise waren sie selbst noch fahrbereit.

Anfang Dezember 2024 zeigte er mir einen teuren BMW Geländewagen. Den habe er sich gerade selbst als Unfallwagen gekauft und repariert. Als ich nachhakte, warum er die verkratzten Blechteile am Heck nicht repariert habe, meinte er nur blöde grinsend, das lohne sich nicht.

Zwei Tage später, das war am 6. Dezember 2024, kam er mit einem Blechschaden am Heck angefahren, schien aber überhaupt nicht genervt zu sein und fuhr in seine Werkstatt. Nachdem ein Schadensgutachter gekommen war, reparierte er den Wagen ein paar Tage später selbst.

Etwa eine Woche später, es muss am Abend des 14. Dezember 2024 gewesen sein, belauschte ich zufällig ein Gespräch zwischen ihm und einem Herrn Tom Rivus. Die beiden kennen sich schon länger, gehen ein oder zwei Mal im Monat zu nicht ganz so legalen Pokerabenden in das „Haus D'Amour“, angeblich weil man dort den besten Schutz vor Razzien genieße. Inzwischen glaube ich, dass er dort für seine Tätigkeiten in Russland wohl auch in Naturalien bezahlt worden ist.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 324 / Sachverhalt Seite 9 -

Aber sei's drum. Ich habe jedenfalls bei diesem Gespräch gehört, dass Gianni Kindlich sagte, Tom Rivus dürfe nun mal eine Weile keine Unfälle mehr bauen, und später müssten jedenfalls andere Unfallgegner organisiert werden. Als ich dann noch sah, wie er ihm Geldscheine übergab, wusste ich langsam, was gespielt wurde. Die genaue Größenordnung des an Rivus übergebenen Geldes kann ich nicht nennen, doch war es eine Anzahl von 50 € Scheinen, zumindest etwa zehn Scheine, evtl. auch mehr. Die haben die Unfälle mit nur halbpreparierten Autos offenbar regelmäßig inszeniert, um bei den Versicherungen abzukassieren!

Als ich das geschnallt hatte, habe ich mir weiter Gedanken gemacht und versucht, mich an Details der Vorfälle der letzten Jahre zu erinnern. Dabei sind mir folgende Namen und Ereignisse wieder eingefallen:

..... (es folgte eine ausführliche Schilderung von Vorgängen, die Herrn Rivus direkt nicht betreffen).

Stecken Sie das Schwein in den Knast, bevor er noch größeren Schaden anrichtet. Ich versichere Ihnen, ich behaupte dies nicht nur, um mich für seine mir angetanen Gemeinheiten zu rächen!“

v.u.g.:
Olga Kindlich

geschlossen:
Stefan Derrick
Kriminalkommissar

Zum weiteren Inhalt der Strafakte:

Gianni Kindlich, der aufgrund eines Haftbefehls in Untersuchungshaft sitzt, sowie Tom Rivus verweigerten bislang die Aussage.

Eine Hausdurchsuchung bei beiden brachte bei Tom Rivus keine weiteren Beweise zu Tage. Bei Gianni Kindlich wurden u.a. die Kontounterlagen beschlagnahmt, die für den 14. Dezember 2024 eine Barabhebung von 900 € ausweisen.

Die Schilderungen der anderen früheren Ereignisse durch Frau Olga Kindlich in ihrer Anzeige führten inzwischen zu einem Haftbefehl gegen eine andere Person, die inzwischen auch ein Geständnis abgelegt hat, zwei Verkehrsunfälle mit Herrn Gianni Kindlich abgesprochen zu haben.

Hinsichtlich des Unfalls vom 22. Juni 2024, bei dem eine andere Person als Gianni Kindlich Unfallgegner war, finden sich keine nennenswerten Erkenntnisse in der Akte.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der geeignete Schriftsatz an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, welche die zu stellenden Anträge stützen. Dabei ist auf den 8. April 2025 abzustellen. Der Sachvortrag ist allerdings erlassen.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die Vorgehensweise des Rechtsanwalts zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. Auch in diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen vom Mandanten oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Andere Ansprüche als die von der Klage erfassten bzw. vom Mandanten ausdrücklich angesprochenen sind nicht zu prüfen bzw. nicht zum Gegenstand des Rechtsstreits zu machen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche gegen den Kläger und die Frage, ob die Kündigung Auswirkung auf die Urlaubsansprüche des Klägers hat.

Es ist ohne Prüfung zu unterstellen, dass § 394 BGB i.V.m. den Pfändungsgrenzen der ZPO einer etwaigen Aufrechnung nicht entgegenstünde. Die Klageschrift ging ordnungsgemäß in elektronischer Form am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.